

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Heinsberg gibt hiermit gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Ordnungsbhördengesetz (OBG) i. V. m § 18 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg nachfolgende Verordnung bekannt:

Verordnung über den Verkehr mit Taxen für den Kreis Heinsberg (Taxenordnung)

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GW. NRW. Ausgabe 2015, Nr. 28, S. 495 ff.) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 24.09.2024 folgende Taxenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Taxenordnung gilt für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Kreis Heinsberg haben und für deren Fahrpersonal.

§ 2 Bereithalten von Taxen

(1) Taxen mit Betriebssitz im Kreis Heinsberg dürfen sich auf mit Zeichen 229 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxistandplätzen in ihrer jeweiligen Betriebssitzgemeinde bereithalten. Für das Bereithalten außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätzen ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde erforderlich.

(2) An den Diskotheken im Kreis Heinsberg dürfen sich Taxen aus allen Betriebssitzgemeinden des Kreises Heinsberg an den Öffnungstagen der Diskotheken ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des nachfolgenden Tages bereithalten.

(3) Bei Veranstaltungen im Kreis Heinsberg, mit einer Besucherzahl von mehr als 500 Personen, dürfen sich Taxen aus allen Betriebssitzgemeinden des Kreises Heinsberg an den jeweiligen Veranstaltungstagen bis 6.00 Uhr des dem letzten Veranstaltungstag nachfolgenden Tages am Veranstaltungsort bereithalten.

§ 3 Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Unbesetzte Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Standplätzen aufzustellen; das erste Fahrzeug in Höhe der vorderen Begrenzung des Platzes. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn die ungehinderte Aufstellung freier Taxen gewährleistet ist. Unbesetzten Taxen ist der Vortritt zu gewähren.
- (2) Auf Taxistandplätzen aufgestellte Taxen müssen durch Anwesenheit des Fahrpersonals stets fahrbereit sein.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Das Fahrpersonal hat dem Gast die freie Wahl des Taxis zu ermöglichen.
- (4) Den an einem Taxistandplatz erteilten Beförderungsauftrag hat das Fahrpersonal des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen.
- (5) Taxen dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt, gewartet oder gewaschen werden. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass der Taxistandplatz nicht beschmutzt wird.
- (6) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Taxistandplätzen nachzukommen.
- (7) Auf den Taxiständen ist jeder störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit für Türeenschlagen, unnötiges Lauflassen der Motoren, unnötiges Hupen, laute Unterhaltungen sowie lautes Einstellen von Funk-, Radio- und sonstigen Tonwiedergabegeräten.
- (8) Mietwagen (§ 49 Abs. 4 PBefG) dürfen nicht auf Taxistandplätzen aufgestellt werden.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) Unternehmer / Unternehmerinnen und Fahrpersonal sind verpflichtet, während des Fahrdienstes das Taxi innen und außen in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.
- (2) Der Fahrdienst ist in sauberer und ordentlicher Kleidung durchzuführen.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte und Audiogeräte nur so laut betrieben werden, dass sie die Fahrgäste nicht stören.
- (4) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o.a. ist untersagt. Gleiches gilt für das langsame Befahren einer Straße auf der Suche nach Fahrgästen.
- (5) Es ist dem Fahrpersonal nicht gestattet, den Fahrgästen Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.
- (6) Die Mitnahme Dritter, bezüglich derer kein Beförderungsauftrag abgeschlossen ist, sowie die Mitnahme eigener Haustiere ist gegen den Willen des Fahrgastes untersagt.

(7) Das Fahrpersonal hat den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein. Insbesondere Schwer- und Gehbehinderten, älteren und gebrechlichen Personen, Fahrgästen mit Kleinkindern sowie Schwangeren ist größtmögliche Hilfestellung zu geben.

(8) Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung zu tragen.

(9) Das Fahrpersonal hat ausreichend Wechselgeld (mindestens 50,00 EUR) bereitzuhalten.

§ 5 Betriebspflicht

(1) Die Taxiunternehmen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Fahrzeuge im Umfang von zumindest 72 Stunden/Woche bezogen auf 48 Wochen/Jahr verpflichtet. Sofern kein Fahrpersonal beschäftigt wird, ist die Betriebspflicht mit 40 Stunden/Woche bezogen auf 48 Wochen/Jahr erfüllt. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen (Alter, Gesundheit, familiäre Umstände; außergewöhnliche Umstände) eine ermäßigte Betriebspflicht festgesetzt werden.

(2) Kann ein Taxi während eines Zeitraumes von mehr als 48 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmende Form (z.B. digitale steuerliche Einzelaufzeichnung, Aufzeichnung gemäß MiLoG, Schichtzettel) einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 6 Dienstplan

(1) Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen / den Taxiunternehmerinnen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Zeiten für Wartung und Pflege der Fahrzeuge sind dabei zu berücksichtigen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Aufstellung eines Dienstplanes oder dessen Änderung verlangen, um eine Grundversorgung der Fahrgäste u.a. in verkehrsärmeren Zeiten sicherzustellen. Hierbei ist die Eigenwirtschaftlichkeit der Taxiunternehmen gemäß § 21 Abs. 3 PBefG zu wahren. Auf dieser Grundlage kann die Genehmigungsbehörde selbst einen Dienstplan auf der Basis der Mindestbetriebspflicht gemäß § 5 Abs. 1 dieser Taxenordnung aufstellen oder den vorhandenen ändern und die notwendigen Anfahrtsregelungen treffen. Hierzu sind vorher die Taxiunternehmen anzuhören.

(3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmen und Fahrpersonal einzuhalten.

§ 7 Ordnungsnummer

Die Ordnungsnummer ist gemäß § 27 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) anzubringen. Ein Wechsel oder Tausch der Ordnungsnummer von einem Taxi auf ein anderes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde zulässig. Veränderbare Ordnungsnummern – z.B. mit elektronischer Anzeige – sind unzulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Taxenordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und Ziffer 4 PBefG.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße können mit einer Geldbuße nach § 61 Abs. 2 PBefG geahndet werden.

§ 9 Kontrolle von Fahrzeugen

Die Genehmigungsbehörde kann die Vorführung eines Taxis bei der Behörde anordnen, wenn das Taxi wegen eines Verstoßes gegen das PBefG, gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder wegen Verstoßes gegen steuerliche Pflichten beanstandet worden ist und festgestellt werden soll, ob der beanstandete Zustand behoben ist.

§ 10 Mitführen von Unterlagen

(1) In jedem Taxi sind der Text dieser Verordnung und die Taxentarifordnung in der jeweils gültigen Fassung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Mitführung weiterer Unterlagen, insbesondere entsprechend der Fahrerlaubnisverordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und des PBefG bleiben unberührt.

(3) Die vorgenannten Dokumente sind nach Aufforderung den zur Kontrolle ermächtigten Personen zur Prüfung vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Droschkenordnung für den Kreis Heinsberg vom 16.12.1976 außer Kraft.

ausgefertigt

Heinsberg, 25.09.2024

gez.

Pusch

Landrat